

Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSVO)

Vom

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) vom 10. Mai 2012 (GVBl. S. <bitte einsetzen>) verordnet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Inhaltsübersicht

- § 1 Antragsverfahren
- § 2 Entscheidung über den Antrag
- § 3 Datenübermittlung an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
- § 4 Ablösung der Investitions- und Kassenkredite
- § 5 Vereinbarung und Umsetzung eines Konsolidierungsprogramms
- § 6 Berichts- und Nachweispflichten
- § 7 Folgen von Pflichtverletzungen
- § 8 Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen
- § 9 Haushaltsrechtliche Abwicklung
- § 10 Haushaltsgenehmigungsverfahren
- § 11 Clearingstelle, WIBank-Beirat
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Antragsverfahren

- (1) Die Hilfen nach dem SchuSG sind schriftlich bis 29. Juni 2012 bei dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu beantragen (Ausschlussfrist).
- (2) Das Antragsverfahren nach Abs. 1 wird durch ein elektronisches Verfahren ergänzt. Der Antrag und die Datensätze sind nach einem von dem für die Finanzen zuständigen Ministerium

vorgegebenem Muster zu erstellen. Die Datensätze sind gleichzeitig mit dem Antrag an vorgegebene Postfächer zu übermitteln.

(3) Die Anträge nach Abs. 1 sind in Abschrift und die Datensätze im elektronischen Verfahren gleichzeitig der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Aufsichtsbehörde soll einen Antrag, der unvollständig eingereicht wurde, unverzüglich zur Überarbeitung an die Kommune zurückgeben. Die Kommune kann den überarbeiteten Antrag nach den Abs. 1 bis 3 erneut einreichen.

(5) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung prüft die Anträge der seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinden und legt die geprüften Anträge mit seiner Stellungnahme bis spätestens 15. September 2012 der oberen Aufsichtsbehörde vor und übermittelt ihr die geprüften elektronischen Daten.

(6) Der Regierungspräsident prüft die Anträge der seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinden und Landkreise und nimmt Stellung zu den von dem Landrat nach Abs. 5 vorgelegten Anträgen. Der Regierungspräsident legt die geprüften Anträge sowie die Stellungnahmen bis spätestens 31. Oktober 2012 dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zur Entscheidung vor und übermittelt ihnen die geprüften elektronischen Daten.

§ 2 Entscheidung über den Antrag

(1) Das für die Finanzen zuständige Ministerium entscheidet über die Anträge im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfen nach dem SchuSG besteht nicht. Das für die Finanzen zuständige Ministerium entscheidet nach Satz 1 als Bewilligungsstelle im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge (Anlage zu den §§ 1 und 2 SchuSG) und der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Anträge, die nicht innerhalb der Ausschlussfrist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium eingereicht wurden, sind abzulehnen.

(3) Das für die Finanzen zuständige Ministerium teilt der WIBank und den Aufsichtsbehörden die Entscheidungen über die Anträge mit.

§ 3 Datenübermittlung an die WIBank

Das für die Finanzen zuständige Ministerium leitet die elektronischen Daten der Anträge, die Angaben zu den abzulösenden Investitions- und Kassenkrediten enthalten, bis spätestens 16. Juli 2012 an die WIBank weiter. Es informiert sie außerdem darüber, ob die Kommune Anträge auf Zinsdiensthilfen gestellt hat.

§ 4 Ablösung der Investitions- und Kassenkredite

(1) Werden Entschuldungshilfen bewilligt, löst die WIBank die Investitions- und Kassenkredite nach Maßgabe der Regelungen des SchuSG, dieser Rechtsverordnung und einer von dem für die Finanzen zuständigen Ministerium mit der WIBank zu schließenden Vereinbarung zum rechtlich und tatsächlich möglichen Rückzahlungstermin ab.

(2) Ablösungsfähig sind Investitions- und Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 SchuSG, deren Schuldnerin die Kommune ist und die keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Haushalten darstellen. Den Darlehen darf keine öffentliche Förderung zugrunde liegen. Nicht ablösungsfähig sind insbesondere Verbindlichkeiten der Kommune gegenüber dem Land oder dem Bund und Verbindlichkeiten, die einen Zins- oder Tilgungszuschuss des Landes oder des Bundes beinhalten.

(3) Voraussetzung für die Ablösung der Investitions- und Kassenkredite ist insbesondere der Eintritt folgender Bedingungen:

(a) Die Kommune hat mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium rechtzeitig vor der Darlehensablösung eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SchuSG geschlossen und die Bestandskraft der begünstigenden Entscheidung nach § 3 Abs. 4 SchuSG ist eingetreten.

(b) Die Kommune hat mit der WIBank eine Vereinbarung geschlossen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Investitions- und Kassenkredite aufgeführt sowie die Zinsverpflichtungen der Kommune und die Ablösungsmodalitäten der WIBank geregelt werden.

(c) Das Ende der Sollzinsbindungsfrist der jeweils abzulösenden Investitions- und Kassenkredite fällt grundsätzlich in den Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2013 und dem 31. Dezember 2016 (einschließlich) oder die Kommune vereinbart mit dem Gläubigerkreditinstitut

in diesem Zeitraum einen Rückzahlungstermin und übernimmt die hierbei vereinbarten Entgelte.

(d) Die WIBank verfügt zum vorgesehenen Ablösungszeitpunkt über die zur Darlehensablösung erforderliche Liquidität.

§ 5 Vereinbarung und Umsetzung eines Konsolidierungsprogramms

(1) Die Kommune soll ihren Haushalt über alle Maßnahmen der Aufwands- und der Ertragsseite konsolidieren. Sie verpflichtet sich in der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SchuSG zu schließenden Vereinbarung zur Umsetzung eines Konsolidierungsprogramms, das geeignet ist, zum nächstmöglichen Zeitpunkt das ordentliche Ergebnis jahresbezogen auszugleichen. Grundlage für diese Vereinbarung sind das im Antragsverfahren beschlossene Konsolidierungsprogramm sowie die Auflagen und Bedingungen, die in den Verfügungen der Aufsichtsbehörde im Haushaltsgenehmigungsverfahren enthalten sind. Ungeachtet der zwischen der Kommune und dem Land getroffenen Vereinbarung bleibt es der Aufsichtsbehörde im Rahmen der jährlichen Haushaltsgenehmigung unbenommen, durch weitere Auflagen und Bedingungen angemessen auf eine veränderte Finanzsituation zu reagieren. Die Kommune verpflichtet sich ferner, sobald der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erreicht ist, diesen Haushaltsausgleich dauerhaft zu sichern. Die in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen des Konsolidierungsprogramms sind, soweit deren Konsolidierungserfolg weiterhin gegeben ist, jährlich von der Gemeindevertretung oder von dem Kreistag zu bestätigen. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben bzw. sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium, zu beschließen.

(2) In der Vereinbarung werden die weiteren Voraussetzungen zur Gewährung der Entschuldungshilfen und der Zinsdiensthilfen im Einzelnen geregelt. Sie sollen als Nebenbestimmungen in die Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 SchuSG aufgenommen werden.

(3) Bei Gemeinden gelten die Anforderungen nach Abs. 1 als erfüllt, wenn sich ihr ordentliches Ergebnis gemessen am durchschnittlichen ordentlichen Ergebnis der Jahre 2010 und 2011 jährlich um den vereinbarten Betrag je Einwohner beginnend ab dem Haushaltsjahr 2013 verbessert, bis mindestens der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erreicht ist

(Mindestkonsolidierungsbeitrag). Der vereinbarte Betrag soll in der Regel 100 Euro je Einwohner und Jahr nicht unterschreiten. Wird in einem Haushaltsjahr der Mindestkonsolidierungsbeitrag übertroffen, so kann der erzielte zusätzliche Konsolidierungsbeitrag auf den Mindestkonsolidierungsbeitrag der Folgejahre angerechnet werden. Der Mindestkonsolidierungsbeitrag muss aus dem Haushaltsplan und aus dem Jahresabschluss ersichtlich sein. Der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses soll in der Regel spätestens im Haushaltsjahr 2020 erreicht werden.

(4) Die Landkreise erfüllen die Anforderungen nach Abs. 1, indem sie ab dem Haushaltsjahr 2013 insbesondere die sich nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 ergebenden zusätzlichen Erträge mit Ausnahme der besonderen Finanzzuweisungen und Investitionszuweisungen und die sich aus der Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit durch den Bund ergebenden finanziellen Entlastungen vollständig zum jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses verwenden. Dies gilt nicht, wenn die zusätzlichen Erträge und finanziellen Entlastungen geringer sind als Mindererträge oder zusätzliche Aufwendungen, die vom Bund oder vom Land durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes unter Berücksichtigung von Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), verursacht werden. Die darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses nach Abs. 1 sind in der Vereinbarung zu bestimmen. Der jährliche Konsolidierungsbeitrag wird von dem Landkreis ermittelt und in der Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium festgelegt.

(5) Den Berechnungen werden die von dem Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2010 zugrunde gelegt.

(6) Ordentliches Ergebnis im Sinne der Abs. 1, 3 und 4 ist der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge abzüglich des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Für das ordentliche Ergebnis der Haushaltsjahre 2010 und 2011 ist der Wert des vom Gemeindevorstand oder vom Kreisausschuss beschlossenen Jahresabschlusses anzusetzen. Liegt dieser Beschluss noch nicht vor, ist der entsprechende Wert aus den zuletzt verfügbaren haushaltswirtschaftlichen Daten (insbeson-

dere Nachtragssatzungen, Daten aus Berichten nach § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung) zu übernehmen.

- (7) Der Mindestkonsolidierungsbeitrag und der Konsolidierungsbeitrag eines jeden Jahres bemessen sich nach der Summe der Steigerung der ordentlichen Erträge einschließlich der Zins- und sonstigen Finanzerträge und der Senkung der ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr.

§ 6 Berichts- und Nachweispflichten

- (1) Die Kommune ist verpflichtet, dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und der Aufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 3 SchuSG über die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu berichten. Die Berichte über den Zeitraum des ersten Halbjahres sind bis zum 31. August desselben Jahres und die Berichte über das zweite Halbjahr bis zum ~~28. Februar~~ des folgenden Jahres vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss (§ 128 HGO) ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sobald der Schlussbericht vorliegt.

- (2) Die Berichte sind nach einem von dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorgegebenem Muster abzufassen. Sie sind schriftlich und als elektronische Datensätze einzureichen.

§ 7 Folgen von Pflichtverletzungen

- (1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SchuSG oder aus den Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 SchuSG oder aus der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SchuSG soll die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach dem Siebenten Teil der HGO ergreifen, die geeignet sind, diese Verpflichtungen der Kommune durchzusetzen. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet das für die kommunalen Angelegenheiten zuständige Ministerium und das für die Finanzen zuständige Ministerium über die von ihr ergriffenen Maßnahmen.

- (2) Verletzt die Kommune eine der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen, so setzt das für die Finanzen zuständige Ministerium der Kommune eine angemessene Frist zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um den jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen. Eine Verlängerung der Frist ist nur einmal zulässig.

(3) Nach Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Frist muss die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen sicher gestellt sein. Kann dies nicht erreicht werden, ist zu prüfen, inwieweit die der Kommune gewährten Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen durch das für die Finanzen zuständige Ministerium nach Maßgabe des § 8 für die Zukunft einzustellen und für die Vergangenheit rückabzuwickeln sind.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn die Verletzung einer der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen auf einem von der Kommune unabwendbaren Ereignis beruht, das unerwartet eintritt und gegen das die Kommune aufgrund der Kurzfristigkeit des Eintritts keine Vorsorge treffen konnte. Die Kommune muss ohne eigenes Verschulden von dem Ereignis betroffen sein, so dass bei objektiver Beurteilung auch durch ein umsichtiges und vorausschauendes Handeln die Verletzung der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht zu verhindern gewesen wäre.

§ 8 Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen

(1) Die Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen nach dem SchuSG sind in einem gestuften Verfahren vorzunehmen. Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SchuSG oder den Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 SchuSG oder der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SchuSG sollen zunächst die Zinsdiensthilfen für die Zukunft eingestellt werden. Sie sollen zunächst vorläufig eingestellt werden. Verletzt die Kommune dauerhaft eine der in Satz 2 genannten Verpflichtungen, sollen die Zinsdiensthilfen und die Entschuldungshilfen für die Zukunft endgültig eingestellt werden. Bei schweren und andauernden Verstößen gegen eine der in Satz 2 genannten Verpflichtungen können die Hilfen auch für die Vergangenheit rückabgewickelt werden.

(2) Werden nach Abs. 1 Satz 4 die Entschuldungshilfen für die Zukunft eingestellt, so wird eine Forderung des Landes gegen die Kommune auf Erstattung der Zahlungen des Landes an die WIBank hinsichtlich der Entschuldungshilfen begründet. Die Forderung des Landes auf Erstattung gegen die Kommune wird drei Bankarbeitstage vor der Fälligkeit der Beträge, die das Land nach § 1 Abs. 2 Satz 4 SchuSG an die WIBank zahlt, fällig.

(3) Werden nach Abs. 1 Satz 5 die Entschuldungshilfen und die Zinsdiensthilfen für die Vergangenheit rückabgewickelt, so wird eine Forderung des Landes gegen die Kommune auf Erstattung der geleisteten Zahlungen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 4 SchuSG an die WIBank begründet. Die Forderung wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die

Rückabwicklung der Hilfen fällig. Darüber hinaus hat die Kommune dem Land den durch die Gewährung der Hilfe entstandenen Refinanzierungsschaden zu ersetzen; er beträgt pauschal drei Prozent von den durch das Land an die WIBank geleisteten Zahlungen.

- (4) Rechte Dritter, insbesondere der WIBank, bleiben von einer Einstellung der Zinsdiensthilfen oder von einer Rückabwicklung der Entschuldungshilfen unberührt.

§ 9 Haushaltsrechtliche Abwicklung

- (1) Die mit der Abwicklung der Hilfen verbundenen Geschäftsvorfälle sind in der Bilanz, im Ergebnishaushalt, in der Ergebnisrechnung, im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung der Gemeinde oder des Landkreises zu veranschlagen und zu buchen.

- (2) In Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Kassenkrediten sind auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.3 - Ergebnisverwendung“ und die entsprechenden Unterposten und der Posten „4.3 - Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ zu reduzieren. Ist der Betrag der Entschuldungshilfe nach Satz 1 größer als der Betrag des passiven Bilanzpostens „1.3 - Ergebnisverwendung“, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages der passive Bilanzposten „1.1 - Netto-Position“ zu erhöhen.

- (3) In Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Investitionskrediten sind auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.1 - Netto-Position“ zu erhöhen und der Posten „4.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ und die entsprechenden Unterposten zu reduzieren.

- (4) Die Zinsdiensthilfen sind im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung als Ertrag auf dem Unterkonto „543010 - Schuldendiensthilfen“ zu veranschlagen und als Einzahlung auf dem entsprechenden Unterkonto der Finanzrechnung zu buchen.

- (5) Die an die WIBank zu zahlenden Zinsen sind in voller Höhe im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung als Aufwand auf dem Hauptkonto „771 - Bankzinsen“ zu veranschlagen und als Auszahlung auf dem entsprechenden Hauptkonto der Finanzrechnung zu buchen.

- (6) Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind die Einzahlungen nach Abs. 4 mit den Auszahlungen nach Abs. 5 zu verrechnen.

§ 10 Haushaltsgenehmigungsverfahren

- (1) Die Berichte nach § 6 Abs. 1 werden von der Aufsichtsbehörde in das Haushaltsgenehmigungsverfahren einbezogen.
- (2) Nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleiches des ordentlichen Ergebnisses ist der Kommune die Aufnahme von neuen Investitions- und Kassenkrediten grundsätzlich nur zu genehmigen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist.

§ 11 Clearingstelle, WIBank-Beirat

- (1) Das für die Finanzen zuständige Ministerium richtet für die Dauer der Umsetzung des SchuSG eine Clearingstelle ein. Sie hat die Aufgabe, Fragen zu klären und Probleme zu erörtern, die bei der Durchführung des SchuSG auftreten. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände und der WIBank. Sie kann bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen. Die Fragestellungen der Kommunen sind über die Kommunalen Spitzenverbände an die Clearingstelle zu richten.
- (2) Die Sitzungen des nach § 1 Abs. 5 SchuSG einzurichtenden WIBank-Beirats sollen nach Möglichkeit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen der Clearingstelle stattfinden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2047 außer Kraft.